

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



8. Jahrgang

Zossen, 9. August 2011

Nr. 11

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 9. August 2011**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf  
und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-  
stadt, Dabendorf

**1. Amtlicher Teil**

Seite

---

**Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses** **3**

---

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerver-  
zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des haupt-  
amtlichen Bürgermeisters** **4 - 5**

---

**Amtlicher Teil**

<p>Der/Die Wahlleiter/in des/der Landkreis es/Amt es/Gemeinde/Stadt <b>Stadt Zossen</b></p>	<p><b>Wahl des</b></p> <p><input type="checkbox"/> Landrats <input type="checkbox"/> Oberbürgermeisters <input checked="" type="checkbox"/> hauptamtlichen Bürgermeisters <input type="checkbox"/> ehrenamtlichen Bürgermeisters <input type="checkbox"/> Ortsvorstehers <small>im Ortsteil</small></p> <p>Datum am <b>11. September 2011</b></p>
---	---

### Bekanntmachung

über die Sitzung

des Kreiswahlausschusses     des Wahlausschusses

**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

findet am spätestens am 30. Tag vor der Wahl **11. August 2011** um Uhrzeit **17:00 Uhr**

in/im **Beratungsraum (Erdgeschoss) im Rathaus der Stadt Zossen** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

<p>Ort, Datum</p> <p><b>Zossen, 13. Juli 2011</b></p>	<p> <b>Raimund Kramer</b> Unterschrift</p>
---	--

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_

**DIREKTWAHLEN BRANDENBURG**

Zutreffendes ankreuzen!  
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

- Landrats
- Oberbürgermeisters
- hauptamtlichen Bürgermeisters
- ehrenamtlichen Bürgermeisters
- Ortsvorstehers im Ortsteil \_\_\_\_\_

Datum  
am 11. September 2011

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 15. August 2011 bis 19. August 2011 bei der Gemeinde/Stadt  
Anschrift der auslegenden Dienststelle  
Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen  
zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Tag	in der Zeit von	Uhr bis	Uhr
Montag	<u>08:00 - 12:00</u>	<u>13:00 - 16:00</u>	Uhr
Dienstag	<u>08:00 - 12:00</u>	<u>13:00 - 18:00</u>	Uhr
Mittwoch	<u>-</u>	<u>-</u>	Uhr
Donnerstag	<u>08:00 - 12:00</u>	<u>13:00 - 18:00</u>	Uhr
Freitag	<u>08:00</u>	<u>14:00</u>	Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten  
Datum  
Auslegungsfristen, spätestens bis zum 27. August 2011, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 14. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.  
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:  
– wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und  
– wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,  
in das Wählerverzeichnis eingetragen.  
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens  
Datum  
am 27. August 2011 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Zutreffendes ankreuzen!  
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein und
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.


Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Zutreffendes ankreuzen!

Ort, Datum  
Zossen, 13. Juli 2011

  
Raimund Kramer  
Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)